

AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRÄUME INNERORTS / AUSSERORTS

"Hüllsteingraben"
SITUATION 1:1000

Öffentliche Auflage

Einwendungsverfahren vom 27. Mai bis 26. Juni 2016

Genehmigt durch den Einwohnerrat am 10. Januar 2017

Der Einwohnerratspräsident Die Aktuarin

Moritz Bolli Ute Schaad

Öffentliche Auflage vom bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

Dr. iur. Stefan Bilger

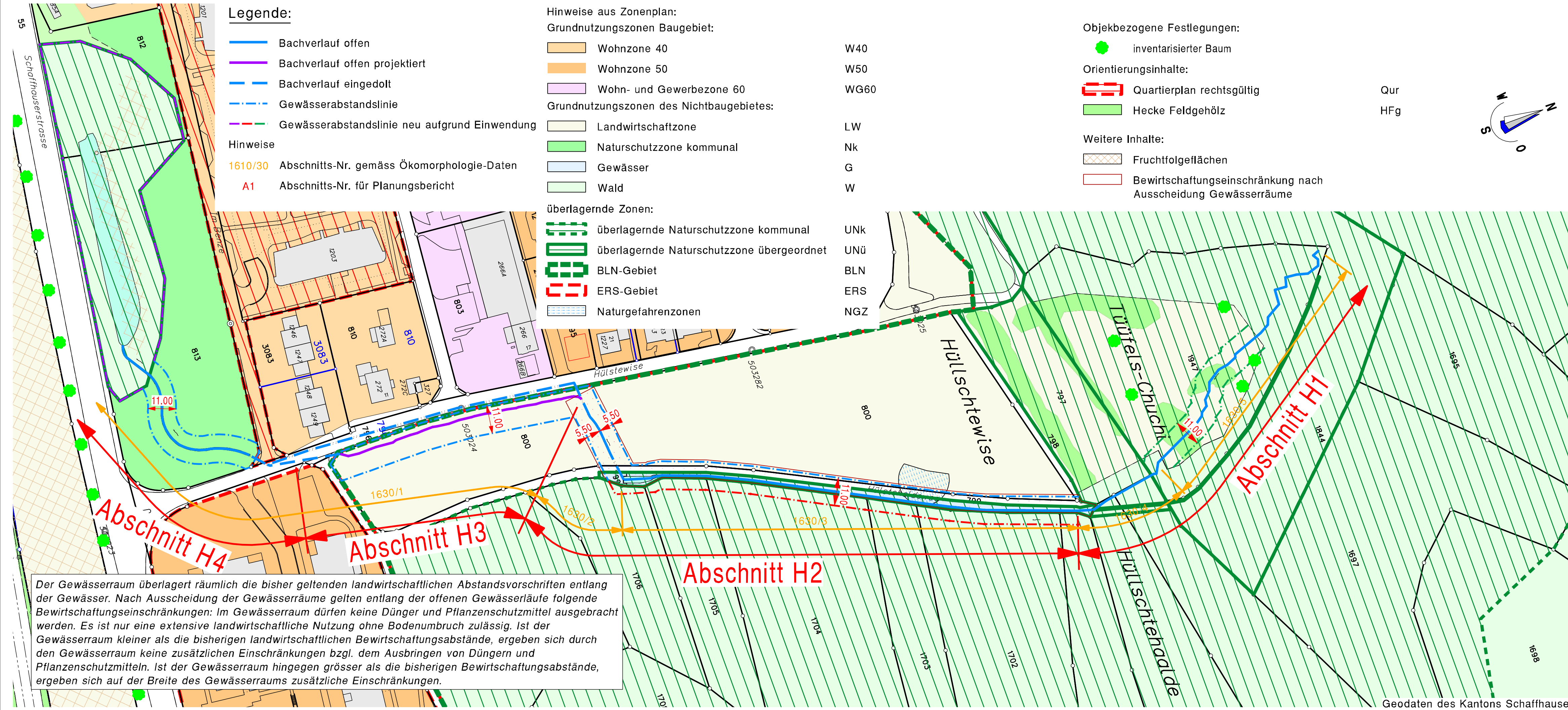
magma ag

Winzeler + Bühl
Raumplanung und Regionalentwicklung
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

PLAN NR.
213270/06

Stand 02-02-17
Format 30 / 84
Gez. LH / kp

Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpag.ch



- Legende:**
- Bachverlauf offen
 - Bachverlauf offen projiziert
 - Bachverlauf eingedolt
 - Gewässerabstandslinie
 - Gewässerabstandslinie neu aufgrund Einwendung
- Hinweise**
- 1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten
 - A1 Abschnitts-Nr. für Planungsbericht
- Hinweise aus Zonenplan:**
- Grundnutzungszone Baugebiet:**
- Wohnzone 40
 - Wohnzone 50
 - Wohn- und Gewerbezone 60
- Grundnutzungszone des Nichtbaugebietes:**
- Landwirtschaftzone
 - Naturschutzzone kommunal
 - Gewässer
 - Wald
- überlagernde Zonen:**
- überlagernde Naturschutzzone kommunal
 - überlagernde Naturschutzzone übergeordnet
 - BLN-Gebiet
 - ERS-Gebiet
 - Naturgefahrenzonen
- Objektbezogene Festlegungen:**
- inventarierter Baum
- Orientierungsinhalte:**
- Quartierplan rechtsgültig
 - Hecke Feldgehölz
- Weitere Inhalte:**
- Fruchtfolgeflächen
 - Bewirtschaftungseinschränkung nach Ausscheidung Gewässerräume
- W40**
W50
WG60
- LW**
Nk
G
W
- UNk**
UNü
BLN
ERS
NGZ
- Qur**
HFg

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.